



Brüssel, den 28. September 2023
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0337(NLE)

13532/23
ADD 6

ACP 87
WTO 143
COAFR 323
RELEX 1100

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	28. September 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 559 final - ANNEX 6
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft, einerseits und der Europäischen Union andererseits

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 559 final - ANNEX 6.

Anl.: COM(2023) 559 final - ANNEX 6



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.9.2023

COM(2023) 559 final

ANNEX 6

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des
Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Republik Kenia, Mitglied der
Ostafrikanischen Gemeinschaft, einerseits und der Europäischen Union andererseits**

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DER EU UND DER REPUBLIK KENIA (KENIA) ZUR
WIRTSCHAFTS- UND ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT IM RAHMEN DIESES
ABKOMMENS

Die EU einerseits und Kenia andererseits, im Folgenden für die Zwecke dieser Gemeinsamen Erklärung als „Vertragsparteien“ bezeichnet —

kommen überein, dass für dieses Abkommen die folgenden Grundsätze und Verfahren gelten:

1. Die Vertragsparteien messen der erfolgreichen Durchführung dieses Abkommens und ihren fortdauernden Handels- und Entwicklungsbeziehungen große Bedeutung bei. Die Vertragsparteien unterhalten produktive Beziehungen und sehen einer Weiterentwicklung dieser Beziehungen im Rahmen dieses Abkommens erwartungsvoll entgegen.
2. Die Vertragsparteien erkennen an, dass Teil V dieses Abkommens (Wirtschafts- und Entwicklungszusammenarbeit) im Einklang mit dem Cotonou-Abkommen oder dessen Nachfolgeabkommen auszulegen und anzuwenden ist. Die Vertragsparteien kommen überein, dass im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen des Teils V dieses Abkommens (Wirtschafts- und Entwicklungszusammenarbeit) und dem Cotonou-Abkommen oder seinem Nachfolgeabkommen die Bestimmungen des Cotonou-Abkommens oder die entsprechenden Bestimmungen seines Nachfolgeabkommens gelten. Bestimmungen, die zu den vorstehenden Ausführungen im Widerspruch stehen, sind nicht anwendbar.

3. Die Vertragsparteien erkennen die Unterstützung der EU für Entwicklung in einer Vielzahl von Sektoren an und bekräftigen ihr Engagement für eine regelbasierte und nachhaltige Entwicklung. Diese wertebasierte und vertrauensvolle Partnerschaft zielt darauf ab, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und menschenwürdige Arbeit für alle zu fördern und – unterstützt durch intelligente, saubere und sichere Investitionen sowohl des öffentlichen als auch des privaten Sektors – den inklusiven grünen Wandel mit Schwerpunkt auf die Bereiche Digitales, Klima, Energie und Verkehr voranzutreiben.

- a) Im Einklang mit der am 1. Dezember 2011 in Busan eingegangenen Busan-Partnerschaft für wirksame Entwicklungszusammenarbeit kommen die Vertragsparteien überein, je nach Fall nationale oder regionale Bereitstellungsmechanismen, Fonds oder Fazilitäten für die Kanalisierung und Koordinierung der Mittel zur Durchführung dieses Abkommens zu verwenden und zu unterstützen.
- b) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Durchführung dieses Abkommens unter anderem aufgrund der Auswirkungen von Zolssenkungen Herausforderungen mit sich bringen kann, die auch durch Maßnahmen der EU in den Bereichen Wirtschaft und Entwicklungszusammenarbeit angegangen werden müssen. Die Vertragsparteien kommen jedoch überein, dass die EU keinen spezifischen finanziellen Ausgleich leisten wird und dass das Ausgleichssystem zwischen den Vertragsparteien nicht zur Anwendung kommt. Diese Angelegenheit kann jedoch auf Antrag Kenias dem WPA-Rat zur Überprüfung vorgeschlagen werden.

- c) Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Bestimmungen dieses Abkommens und seiner Anhänge hinsichtlich der Matrix und der Kennzahlen nicht anwendbar sind. Die Vertragsparteien sind sich jedoch einig, dass die Matrix oder Teile davon nach Maßgabe ihrer jeweiligen Investitionsprioritäten und -kennzahlen angewandt oder übernommen werden können.
 - d) Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Bestimmungen über den WPA-Fonds, einschließlich der Bestimmungen über dessen Einrichtung und Verwaltung, zwischen ihnen nicht gelten.
 - e) Die Vertragsparteien kommen überein, dass dieses Abkommen, einschließlich der Verweise auf den EU-Haushalt, den Europäischen Entwicklungsfonds, das Cotonou-Abkommen oder sein Nachfolgeabkommen, für keine der Vertragsparteien finanzielle Verpflichtungen mit sich bringt.
-